

Antrag zur Aufnahme von Änderungen des AVV in Artikel 6 (Paket Nummer 4)

Änderungshistorie

Verfasser	Datum	Absatz	Änderung
SG ECM im AVV	11.08.2026		Basis V10, Trennung der Pakete
Beschluss AVV GK	15.09.2026		Am 15.09 von UIC, UIP zugestimmt Am 30.09 von ERFA zugestimmt

Titel:	ECM im AVV – Weiterentwicklung des Haupttextes KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – Artikel 6 - Ausscheiden als Vertragspartei
Änderungsantrag von (EVU/Halter/andere Gremien):	Sonderarbeitsgruppe (ERFA, UIC, UIP)
Änderungsantrag zu:	☒ Artikel 6
Einreicher:	SG Weiterentwicklung AVV: Christian Kühnast
Ort, Datum:	Remote, 11.08.2026
Kurzbeschreibung:	Mit der Anpassung von Artikel 6 werden die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechtsfolgen des Ausscheidens einer Vertragspartei aus dem AVV präziser und systematischer dargestellt. Die Änderung dient insbesondere der Klarstellung von Fristen, der Wirksamkeit des Ausscheidens sowie der Veröffentlichung im Verzeichnis der Vertragsparteien. Inhaltliche Änderungen an den Ausschlussvoraussetzungen sind nicht beabsichtigt; die Anpassungen haben überwiegend redaktionellen Charakter.

1. Ausgangslage (Ist):**1.1. Einleitung**

Der AVV regelt die Rechte und Pflichten seiner Vertragsparteien sowie die Voraussetzungen für deren Teilnahme am Vertrag. Für die Funktionsfähigkeit der Vertragsgemeinschaft ist es erforderlich, dass die Folgen eines länger andauernden Zahlungsverzugs klar geregelt und nachvollziehbar dokumentiert sind. Die Überarbeitung von Artikel 6 dient daher der besseren Strukturierung und Transparenz der bestehenden Regelung zum Ausscheiden von Vertragsparteien

1.2. Funktionsweise

Eine Vertragspartei, die mit der Zahlung der auf sie entfallenden AVV-Bürokosten von mehr als 100 EUR länger als sechs Monate im Rückstand ist und den offenen Betrag trotz erneuter Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Monaten begleicht, scheidet zum Jahresende aus dem Kreis der Vertragsparteien aus. Das Ausscheiden wird anschließend im Verzeichnis der Vertragsparteien veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt gilt die betroffene Organisation als Dritter im Sinne des AVV und nimmt nicht mehr den Status einer Vertragspartei ein.

1.3. Störung/Problembeschreibung:

Die bisherige Regelung verband die Voraussetzungen des Ausscheidens, dessen Bekanntgabe und die Rechtsfolgen in einer einzigen Bestimmung. Dadurch konnten Unsicherheiten hinsichtlich des genauen Zeitpunkts des Ausscheidens und der anschließenden Rechtsstellung der betroffenen Partei entstehen. Zudem war die Abfolge von Zahlungsrückstand, Mahnverfahren, Ausscheiden und Bekanntgabe nicht ausreichend klar strukturiert. Dies erschwerte die einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschrift.

1.4. . Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (z.B. DIN, EN)?

☒ Nein ☐ Ja, folgende:

* „anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“
(Quelle: EG-Verordnung 402/2013, Artikel 3)

„Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“ BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand**2.1. Beseitigung Störung/Problem (Soll)**

Die Neufassung trennt künftig die Voraussetzungen des Ausscheidens von dessen Rechtsfolgen. Artikel 6.1 definiert eindeutig, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt eine Vertragspartei aus dem AVV ausscheidet. Artikel 6.2 regelt anschließend die Veröffentlichung des Ausscheidens sowie den Status der betroffenen Partei als Dritter im Sinne des Vertrags. Dadurch entsteht ein klarer, nachvollziehbarer und rechtssicherer Prozess, der die Transparenz für alle Vertragsparteien erhöht und Interpretationsspielräume reduziert.

3. Änderung**Gegenüberstellung**

<u>Aktuelle Version des AVV</u>		<u>Änderungsüberlegungen</u>	
KAPITEL I GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH, KÜNDIGUNG, WEITERENTWICKLUNG DES VERTRAGES, AUSSCHEIDEN ALS VERTRAGSPARTEI		Kapitel I Allgemeine Bestimmungen	
		Artikel 6 (neu, bisher Art. 5) <u>Ausscheiden als Vertragspartei</u>	
	Wenn eine Vertragspartei mit der Bezahlung der nach Anlage 8, Abschnitt I Ziffer 12, auf sie entfallenden Kosten des AVV-Büros mit einem Betrag von mehr als 100 EUR trotz Zahlungsaufforderung länger als sechs Monate im Rückstand ist und nach einer erneuten Zahlungsaufforderung den ausstehenden Betrag nicht binnen zwei Monaten nach Absendung dieser Aufforderung ausgleicht, wird ihr Ausscheiden aus dem Kreis der Vertragsparteien im monatlichen Verzeichnis gemäß Artikel 2.4 bekannt gegeben. Damit ist sie Dritter im Sinne der Artikel 16 und 17.	6.1	Wenn eine Vertragspartei mit der Bezahlung der nach Anlage 8, Abschnitt I Ziffer 12, auf sie entfallenden Kosten des AVV-Büros mit einem Betrag von mehr als 100 EUR trotz Zahlungsaufforderung länger als sechs Monate im Rückstand ist und nach einer erneuten Zahlungsaufforderung den ausstehenden Betrag nicht binnen zwei Monaten nach Absendung dieser Aufforderung ausgleicht, scheidet sie zum Jahresende aus dem Kreis der Vertragsparteien aus.
		6.2	Das Ausscheiden einer Vertragspartei wird im Verzeichnis gemäß Artikel 4.2 bekannt gegeben.
Erläuterung: Änderungen in Art. 6 gegenüber dem bisherigen Art. 15 sind nur redaktioneller Natur. Die Frage eines Ausscheidens einer Vertragspartei bei wiederholter Verletzung sicherheitsrelevanter Pflichten ist nicht vorgesehen. Es kommen aber folgende Maßnahmen in Betracht: Ein EVU kann Wagen zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 11 vorliegen; ein Halter kann ein Ersuchen gemäß Art. 9.4 aussprechen, wenn er ein EVU für unzuverlässig hält. Und im Übrigen ist der neue Art. 32 zu beachten.			

4. Grund

Die Anpassungen sind notwendig, damit die Unklarheiten und Kritikpunkte beseitigt werden.

5. Bewertung möglicher positiver/negativer Auswirkungen
<i>Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkung (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch) / Begründung der Festlegung</i> Auswirkungen: Betrieb: 0 – Die Regelung betrifft ausschließlich die vertragliche Stellung einer Vertragspartei und hat keine direkten Auswirkungen auf den operativen Eisenbahnbetrieb oder die Nutzung von Wagen. Kosten 2 – Für betroffene Parteien können Kostenfolgen entstehen, da offene Beiträge zwingend ausgeglichen werden müssen, um ein Ausscheiden zu vermeiden. Für die übrigen Vertragsparteien verbessert die Regelung die Finanzierungssicherheit des AVV-Büros. Insgesamt jedoch nur begrenzte wirtschaftliche Auswirkungen. Verwaltung 3 - Die Regelung schafft einen klar definierten Mahn- und Ausschlussprozess mit Fristen, Dokumentations- und Bekanntgabepflichten. Dadurch entstehen bzw. verändern sich administrative Prozesse spürbar, jedoch nicht in erheblichem Umfang. Sicherheit 0 - Die Änderung hat keinen Einfluss auf Betriebssicherheit, technische Sicherheit oder die sichere Verwendung von Wagen. Wettbewerbsfähigkeit: 1 – Die Regelung gilt gleichermaßen für alle Vertragsparteien und verändert Markt- oder Wettbewerbsbedingungen kaum. Indirekt fördert sie zwar die Verlässlichkeit der Vertragsgemeinschaft, die Auswirkungen auf den Wettbewerb sind jedoch gering.

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang (siehe hierzu Punkte 1 und 2).

Sicherheitsbeurteilung durch:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	☒ Nein ☐ Ja
Grund: Maßnahmen aus sicherheitsrelevanten Tätigkeiten sind betroffen.	
6.2. Änderung ist signifikant?	☒ Nein ☐ Ja
Begründung: siehe Formular Fügen Sie die das Formular „Signifikante Änderung“ bei.	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:	☒ N/A
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichungen vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: ☐ Nein ☐ Ja (Beschreibung des Systemmissbrauchs):	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	☒ Nein ☐ Ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i> • „Anerkannte Regel der Technik“ • Nutzung eines Referenzsystems • Explizite Risikoabschätzung	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	☒ Nein ☐ Ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:	[Anlage]